

## Die Wiedervereinigungsfrage vor dem Basler Verfassungsrat

Autor(en): Fritz Grieder  
Quelle: Basler Stadtbuch  
Jahr: 1962

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/6654b730-acc3-4384-b29e-79f440f059f8>

### Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform [www.baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

# Die Wiedervereinigungsfrage vor dem Basler Verfassungsrat

*Von Fritz Grieder*

Am 28. November 1960 trat im Basler Rathaus zum erstenmal der gemeinsame Verfassungsrat der beiden Halbkantone Basel zusammen, der aus der Volkswahl vom 25. September hervorgegangen war. Seine Aufgabe ist es, den in der Wiedervereinigungsinitiative von 1932 postulierten und am 1. Oktober 1938 gutgeheißenen Auftrag zur Schaffung einer gemeinsamen Verfassung der beiden Basel auszuführen, nachdem die Eidgenössischen Räte endlich — 22 Jahre später — jenen Zusatz unter gewissen Bedingungen in den Verfassungen der Halbkantone Basel gewährleistet haben.

In den Basler Tageszeitungen wie auch in der übrigen Schweizerpresse wurde der 28. November 1960 verschiedentlich als historisches Datum bezeichnet. Daß eigentlich, von der Presse, den energischen Befürwortern und den fanatischen Gegnern der Wiedervereinigung abgesehen, kaum jemand vom Zusammentritt des gemeinsamen Verfassungsrates Notiz nahm, spricht noch nicht gegen die Richtigkeit der erwähnten Pressebehauptung. Diese offensichtliche Interesselosigkeit gegenüber einer staatspolitisch offenbar doch recht folgenschweren Tatsache bestätigt nur eine alte Erfahrung, daß nämlich der einzelne Bürger historische Daten zumeist erst im Rückblick als solche erkennt.

Wo liegen die Gründe für dieses auffallende Schweigen der öffentlichen Meinung? Ohne Zweifel trägt die wirtschaftliche Hochkonjunktur mit all ihren Auswirkungen zu diesem politischen Absentismus bei. Es gehört in gewissen Kreisen beinahe zum guten Ton, über staatsbürgerliche Probleme einfach hinwegzugehen, deren Lösung einem kleinen Kreis politisch Interessierter zu überlassen und diese erst noch zu-

weilen als machthungrige Sesselstreber zu verunglimpfen. Man darf nicht darüber hinwegsehen, wie außerordentlich mühsam es ist, in einer Zeit wirtschaftlicher Blüte eine Großzahl von Bürgern für die zahlreichen Probleme zu interessieren, die sich im Zusammenhang mit der Schaffung einer neuen Verfassung ergeben müssen. Wenn schon die häufigen politischen Entscheide praktischer Art geringem Interesse begegnen, wieviel mehr muß dies der Fall sein bei der theoretischen Materie der Verfassungsberatungen.

Unverkennbar ist wohl auch, daß die Wiedervereinigungsfrage gerade in Basel-Stadt einem auffallend geringen Interesse begegnet. Bei der Verfassungsratswahl betrug die Stimmbeteiligung hier nur 35%. Ist es vornehme Zurückhaltung, welche den Anschein vermeiden möchte, als ob die Stadt die Landschaft zu einer Verbindung überreden möchte, gegen welche sich in Baselland eine erhebliche, vor allem fanatische Opposition geltend macht? Entspricht diese Zurückhaltung der nüchternen Erkenntnis, daß der Weg zum Ziel der Kantonsvereinigung noch lange und mit zahlreichen Schwierigkeiten gepflastert sein wird? Oder schreckt man vielleicht vor dem unbestreitbaren Risiko zurück, welches dieses Unternehmen in sich schließt? Jedenfalls reicht die Skepsis bis weit in die politischen Parteien hinein, und mancher führende Politiker zeigt sich, zum mindesten im Stillen, ob der Störung seiner Pläne und Dispositionen ungehalten. Manches politische Problem erhält eben ein anderes Gesicht, wenn es unter dem Aspekt einer möglichen späteren Wiedervereinigung der beiden Halbkantone betrachtet werden muß. Wenn die Gegner der Wiedervereinigung in ihrer Propaganda immer wieder behauptet haben und noch heute behaupten, Basel-Stadt betreibe die Wiedervereinigung, um seine und nur seine spezifisch baslerischen Interessen zu wahren, dann straft sie gerade diese unverkennbar abwartende Haltung in weiten Kreisen der Stadt Lügen. Die Wiedervereinigung liegt zwar auch im Interesse der Stadt, aber getragen wird die Bewegung von der Bevölkerung der stadtnahen Gemeinden in Baselland. Unter diesen Umständen wird die an sich schon komplexe Aufgabe des Basler Verfassungsrates noch schwieriger.

Für die Aufgabe, welche dem Verfassungsrat zufällt, ist bezeichnend, daß in beiden Halbkantonen die Mitglieder auf Parteilisten, also unter Umständen Freunde und Gegner der Wiedervereinigung nebeneinander auf derselben Liste, gewählt worden sind. Selbst in Baselland vermochte sich für diese Wahl das System der Sammelisten für Gegner und Anhänger der Wiedervereinigung, wie es bisher im Wiedervereinigungsverfahren ausnahmslos angewendet worden war, nicht durchzusetzen. Es geht nun darum, zwei Staatswesen, die sich seit über hundert Jahren selbständig entwickelt haben, aufzulösen und, gestützt auf die beidseitigen Erfahrungen, eine ganz neue, den heutigen Verhältnissen angepaßte gemeinsame staatliche Form zu finden. Diese Aufgabe als solche ist ohne Zweifel derart einzigartig, daß man wohl ohne Übertreibung von einem Unikum in der Schweizergeschichte reden darf. Es geht nicht mehr um die Frage: Wiedervereinigung ja oder nein? sondern um das Problem: Welches ist für einen geeinigten Kanton Basel die geeignetste Organisationsform? Dabei sind nur die spezifischen Verhältnisse im Raume der beiden Basel zu berücksichtigen. Die rein politischen Aspekte treten damit in den Vordergrund, und so haben sich denn auch die Mitglieder des Verfassungsrates aus beiden Halbkantonen nach ihrem politischen Bekenntnis zu gemeinsamen Fraktionen zusammengeschlossen.

Während die Anhänger des Wiedervereinigungsgedankens nun am praktischen Objekt ihre längst propagierten Ideen in die Tat umsetzen müssen, stehen die rund vierzig grundsätzlichen Gegner der Vereinigung, soweit sie sich überhaupt zu einer seriösen Mitarbeit entschließen können, vor der schwierigen Aufgabe, die von ihnen befürchteten Nachteile einer Wiedervereinigung durch ihre Intervention bei der Verfassungsberatung selbst wie auch bei der Festlegung der Grundzüge der wichtigsten Gesetze wo immer zu mildern. Ihre einzige große Hoffnung beruht allerdings auf der Überzeugung, daß schließlich das Schweizervolk, wenn es dereinst zur Abstimmung über die Basler Wiedervereinigung (Art. 1 der Bundesverfassung) aufgerufen wird, diese verwerfen werde.

Gerade diese Drohung muß anderseits die Wiedervereini-

gungsfreunde im Verfassungsrat veranlassen, in allen wesentlichen Punkten gegenüber dem wiedervereinigungsgegnertischen Bevölkerungsteil im mittleren und oberen Baselbiet größte Rücksicht walten zu lassen, mit andern Worten: alle nur möglichen Garantien zu dessen Gunsten in die Verfassung einzubauen. Daß sie damit die grundsätzlichen Gegner der Wiedervereinigung etwa für eine Verschmelzung der beiden Halbkantone gewinnen könnten, dieser Illusion wird sich sicher niemand hingeben, da ja deren Opposition im wesentlichen doch gefühlsmäßig bestimmt ist und daher mit sachlichen Argumenten nicht überwunden werden kann. Wesentlich ist aber, daß damit den Miteidgenossen in den andern Kantonen gezeigt wird, wie ernst es die Anhänger der Wiedervereinigung mit ihren Versprechungen in Hinblick auf die Gemeindeautonomie und den Minderheitenschutz nehmen. Offen bleibt allerdings die Frage, ob es den Gegnern der Wiedervereinigung dannzumal, wenn es zur eidgenössischen Abstimmung kommen wird, gelingt, die Diskussion von der rein sachlichen Ebene wegzuführen und erfolgreich an das Mitgefühl der Eidgenossen «für das geknechtete Baselbiet» zu appellieren. Der Automobilist, der auf der einen oder andern Hauptstraße in Baselland der Stadt Basel zustrebt, trifft heute bereits da und dort Spruchbänder mit der Aufschrift «Erhalte das freie Baselbiet!»

Die Anhänger der Wiedervereinigung haben ohne Zweifel in der Zeit ihren besten Verbündeten, denn diese arbeitet, wie die letzten drei Jahrzehnte gezeigt haben, unaufhörlich für die Vereinigung der beiden Halbkantone. Wie sehr dies der Fall ist, mögen auch die Ergebnisse der Volkszählung von 1960 in Erinnerung rufen. Danach steht der Kanton Baselland mit einer Bevölkerungszunahme von 38% gegenüber 1950 an der Spitze aller Kantone, und dieser immense Zuwachs ist in erster Linie das Ergebnis einer geradezu sprunghaften Bevölkerungsvermehrung im wiedervereinigungsfreundlichen Bezirk Arlesheim (56%). So melden die Ortsgemeinden Bottmingen eine Zunahme von 78%, Reinach von 76%, Münchenstein und Muttenz folgen mit 72 und 68%.

Es wird interessant sein zu verfolgen, welche Gestalt das Verfassungswerk im Blickfeld der heutigen politischen Mehrheitsverhältnisse allmählich annehmen wird. Zwar kann heute, im Gegensatz zu den schweren Verfassungskämpfen im vergangenen Jahrhundert, keine Partei mehr allein aus eigener Machtvollkommenheit Trägerin der Verfassung werden; doch sind im Zeichen der zunehmenden Verwirtschftlichung des politischen Kampfes die ideologischen Gegensätze zwischen den Hauptparteien so stark verwischt worden, daß die Vorstellungen, die man sich in den verschiedenen Lagern von einem modernen Staatswesen schweizerischer Prägung macht, nicht mehr allzu weit auseinanderklaffen dürften. Erst, wenn es darum geht, aus der Verfassung die Gesetze abzuleiten, werden wohl die Gegensätze wieder akzentuierter werden.

Die Aufgabe des Verfassungsrates ist einmalig, es gibt in der Schweizergeschichte keinen Präzedenzfall. Sie ist um so schwerer zu erfüllen, als sie in eine Zeit des politischen Quietismus fällt, der im Zeichen der wirtschaftlichen Hochkonjunktur jeder politischen Veränderung hinderlich ist, ja der eine solche in mancher Hinsicht geradezu verunmöglicht. Daß es unter diesen Zeitumständen der Wiedervereinigungsbewegung gleichwohl gelungen ist, den Stein ins Rollen zu bringen, zeigt nur, wie eminent heute die wirtschaftlichen Motive, die rein rationalen Beweggründe innerhalb der politischen Zielsetzung einer Vereinigung der beiden Halbkantone Basel geworden sind.

Doch darf darüber nicht vergessen werden, daß der Gedanke der Wiedervereinigung so alt ist wie die Kantonstrennung und daß schon unmittelbar nach dem Bruch zwischen Stadt und Landschaft zum Teil aus wirtschaftlichen Gründen, zum Teil aber auch aus politischen Affinitäten heraus die Aufhebung der Trennungsakte verlangt wurde, wenn auch damals die Wiedervereinigungsfreunde in andern Teilen des Basbietes zu finden waren als heute.

Die Geschichte der Beziehungen zwischen den beiden Halbkantonen Basel zeigt mit einiger Deutlichkeit, wie der Wiedervereinigungsgedanke in beiden Teilen, speziell aber in

Baselland, immer weiter um sich griff, ja fast zwangsläufig um sich greifen mußte, und es wird bei den Beratungen des Verfassungsrates unerlässlich sein, immer wieder diese historische Entwicklung zu berücksichtigen, wenn mit einer neuen gemeinsamen Verfassung die politische Kontinuität beider Basel in großen Zügen gewahrt werden soll. Die neue Verfassung wird nur befriedigen können, wenn sie die organische Fortentwicklung des politischen und wirtschaftlichen Status in beiden Teilen fördert. Der Historiker muß sich allerdings damit begnügen, aus der geschichtlichen Entwicklung die wichtigsten Elemente in den Beziehungen zwischen den beiden Basel zu schöpfen und damit die nötigen Unterlagen zur Diskussion im Ratssaal zu liefern.

Zunächst standen die Beziehungen zwischen den beiden Basel während Jahrhunderten unter einem allgemeinschweizerischen Aspekt, demjenigen der Wechselwirkung zwischen städtisch-bürgerlichem Wesen und bäuerlicher Eigenart. Damit nennen wir eines der Zentralprobleme schweizerischer Staatsgestaltung. Ausgangspunkt der neueren Entwicklung war der Umsturz von 1798, der eine Emanzipation der bäuerlichen Untertanengebiete einleitete. Erst die zumeist unblutig verlaufene Revolution von 1830 sicherte den Sieg des liberalen Repräsentativsystems und damit das politische Übergewicht der zahlenmäßig überlegenen Bauern über ihre Hauptstädte. In Basel allerdings führten die 30er-Unruhen zur Kantontrennung, während anderwärts ein politischer Ausgleich gefunden werden konnte. Bereits um die Jahrhundertmitte sahen die Bauern ihre politische Stellung erneut gefährdet, und zwar sowohl durch die wirtschaftliche Entwicklung zur Industrialisierung und den damit verbundenen Zug zur Stadt, wie auch durch das Repräsentativsystem selbst, das unter den Einfluß der wirtschaftlichen und geistigen Elite der Städte geriet. In der so bezeichneten demokratischen Bewegung, die besonders in Baselland ihren Widerhall fand, lag die politische Antwort auf diese bauernfeindlichen Strömungen.

Bedingte die damals einsetzende Landflucht zwar eine zunehmende zahlenmäßige Schwächung des Bauernstandes, so führte sie doch auch andererseits zu einer gewissen «Verbaue-

runge» der bisher abgeschlossenen städtischen Gemeinwesen. Ist es nicht bezeichnend, daß nun in Basel die mittelalterlichen Ringmauern fielen und um die alten Stadtquartiere herum neue außerhalb des ehemaligen Walls erstanden? Wie weit damit die Städte auch der Gesinnung ihrer Bewohner nach ein neues Bild zeigten, dies hing von der Assimilationskraft der ansässigen Bevölkerung ab. Erst seit der Jahrhundertwende ist eine rückläufige Bewegung im Sinne einer Dezentralisation der städtischen Industrie bemerkbar. Um die größeren Städte legte sich der breite Gürtel der Agglomeration mit halbstädtischer Bevölkerung, die, ihrem Denken und Empfinden nach, dem Bauerntum, welchem sie ursprünglich entstammt, immer mehr entfremdet wird. Die Ergebnisse der beiden letzten Volkszählungen bestätigen, daß die andauernde Landflucht heute nicht mehr den Städten im eigentlichen Sinn, sondern den stadtnahen Gemeinden den größten Bevölkerungszuwachs bringt. Dazu kommt, daß auch in den Stadtgebieten selbst die Tendenz, außerhalb der eigentlichen Industrie- und Handelszone Wohnsitz zu nehmen, immer deutlicher wird.

Die Kantonstrennung ließ die Beziehungen zwischen der Stadt und der Landschaft Basel zu einem geschichtlichen Sonderfall werden. Dieser übrigens nicht unvermeidliche Bruch bedeutete Abschließung zweier Lebensgemeinschaften gegeneinander, wo anderwärts trotz den politischen Wandlungen und trotz allen Gegensätzlichkeiten Stadt und Land in natürlichem Austausch friedlich nebeneinander lebten. Nicht einmal die inzwischen eingetretene Verwischung der kantonalen Grenzen durch die fortgesetzte Stärkung der Bundesgewalt hat hier korrigierend zu wirken vermocht. Eine solche Entwicklung ist um so erstaunlicher, als die wirtschaftliche Tradition (Seidenbandverlag) in Basel seit jeher mehr als in andern Teilen der Schweiz das verbindende Element zwischen Stadt und Land betonte.

Die Geschichte der Beziehungen zwischen den beiden selbständigen Staatswesen Basel-Stadt und -Landschaft zerfällt in drei Abschnitte. Eine erste Zäsur trennt in der Mitte der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts die Periode der innern Unstabilität Basellands und des kalten Krieges zwischen den bei-

den Nachbarn, die Periode, in der die Brücken Basels zur Landschaft und über den Jura zu den eidgenössischen Mitständen abgebrochen schienen, von der folgenden zweiten des friedlichen Ausgleichs. Diese zweite stand im Zeichen politischer Annäherung und gegenseitiger wirtschaftlicher Ergänzung. Als wirtschaftlicher Magnet wirkend, zog die mächtig aufblühende RheinStadt immer mehr Arbeitskräfte aus Baselland in ihren engern und weiteren Bereich und förderte andererseits die Umwandlung der Baselbieter Landwirtschaft in einen konsumorientierten Wirtschaftszweig. Dem dritten Abschnitt, der von der Jahrhundertwende bis in die Gegenwart reicht, geben gegenseitige wirtschaftliche Durchdringung, Dezentralisation der städtischen Industrie und auf politischem Gebiet die immer stärker in Erscheinung tretende Wiedervereinigungsbewegung das Gepräge. Baselland wandelte sich in diesem halben Jahrhundert, also in einer kurzen Zeitspanne, zu einem bedeutenden Industriekanton um und verlor damit in weiten Teilen seines Gebietes den Charakter eines ländlich eingestellten Staatswesens. Heute wächst die zumeist kantonsfremde Bevölkerung in den stadtnahen Industriegebieten Basellands rascher an als die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt. Aus einem finanzschwachen Kanton, der zu Zeiten die Hilfe der Mitstände in Anspruch nehmen mußte, ist ein Gemeinwesen geworden, das sich zu den reichsten unseres Landes zählen darf. Das beliebte Bild, das den behäbigen, bodenständigen, wenig beweglichen Bauern als Prototyp des Basellandes dem weltgewandten, oft dückelhaften Stadtbasler gegenüberstellt, gehört der Vergangenheit an.

Die Wiedervereinigungsbewegung in ihrer heutigen Form gründet sich im wesentlichen auf die Entwicklung der beiden Halbkantone im dritten der erwähnten Zeitabschnitte, also in der Zeit seit 1900. Baselland erlebt in dieser Zeit eine fortlaufende Verstärkung seiner Fabrikindustrie und gleichzeitig eine immer deutlicher werdende Verschiebung des wirtschaftlichen Schwergewichtes in die Bezirke Arlesheim und Liestal. Der rauchende Fabrikschlot, nicht mehr der mit dem Posamentergewerbe verbundene Bauernhof, ist für die wirtschaft-

liche Tendenz dieses Halbkantons kennzeichnend. Parallel dazu ist eine umfassende Dezentralisation städtischer Industrie und Verkehrsanlagen, in neuerer Zeit auch die Übersiedlung städtischer Bevölkerungsteile nach den umliegenden basellandschaftlichen Gemeinden und die Abschnürung der Stadt Basel von ihrem elsässischen und badischen Hinterland (seit 1914) zu erkennen. Beides förderte die wirtschaftliche Verflechtung zwischen Stadt und Landschaft. Die trennende Kantonsgrenze wird für eine mit Handel und Verkehr so stark verbundene Bevölkerung zu einem, vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, sinnlosen Hindernis.

Wichtige Voraussetzung der Dezentralisation war der weitere Ausbau der Verkehrsverbindungen zwischen der Stadt und den Vororten. Die Entstehungsgeschichte der Überlandbahn nach Pratteln ist insofern für die Verkehrssituation typisch, als diese Linie zunächst weitgehend einem Bedürfnis des VSK entsprang, der in Pratteln seine Lagerplätze unterhält und daher an einer günstigen Verbindung für seine in Basel und im Freidorf wohnenden Angestellten interessiert war. Die dezentralisierten Betriebe innerhalb der stadtnahen Zone wurden lange Zeit mit Vorliebe dort aufgebaut, wo ein Eisenbahnanschluß möglich war, bereits in andern Industrien ausgebildete Arbeitskräfte zur Verfügung standen und Wasserkraft als Betriebsmittel verwendet werden konnte. So stand in Baselland zunächst Arlesheim als Industrieort der Arbeiterzahl nach an der Spitze (1895), später Münchenstein (1901), und schließlich rückte Pratteln in den Vordergrund. Muttenz, am längsten bäuerlich eingestellte Vorortsgemeinde, verdankt seinen industriellen Aufschwung in hohem Masse der Anlage des Basler Güterbahnhofes auf dem Muttenzerfeld.

Die Dezentralisationsbewegung ist heute sichtbarer als je. Immer zahlreicher werden die städtischen Firmen, welche ihren ganzen Betrieb oder wenigstens Teile davon in jene Gegenden Basellands verlegen, wo noch Bodenreserven vorhanden sind. Und wenn nicht gerade der Betrieb seinen Sitz nach Baselland verlegt, so ermöglicht doch heute das Automobil, daß viele selbständig und unselbständig Erwerbende ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtkantons nehmen. Der neue Le-

bensstil fördert das Wohnen in angemessener Distanz vom wirtschaftlichen Zentrum. Wer früher seiner sozialen Stellung entsprechend im St. Albanquartier zuhause war, bewohnt heute eine Villa auf der Binninger Höhe, in Muttenz am Wartenberg oder an den Talhängen in Bottmingen oder Oberwil.

Den basellandschaftlichen Vorortsgemeinden brachte die städtische Dezentralisation wie auch die Schaffung einer eigenständigen Industrie eine nie erwartete Bevölkerungszunahme. Der Anteil der Dezentralisation ist ersichtlich in der Steigerung des Anteils der Basler Bürger an der gesamten Bevölkerung dieser Gemeinden (im Bezirk Arlesheim stieg der Anteil der Baselstädter von 1900—1941 von 4,5% auf 15%). Wenn anderseits auch die Zahl der Bürger anderer Kantone gerade in diesen Gemeinden in jüngster Zeit so stark angestiegen ist, daß direkt von einer Art Überfremdung die Rede ist, so liegt darin nur eine Bestätigung dafür, wie bedeutsam hier nun auch die eigenständige Industrie geworden ist. Diese fällt um so mehr ins Gewicht, als die Posamenterie sowohl als Fabrik- wie auch als Heimindustrie in den 20er Jahren zusammenbrach. Die eigentliche Großindustrie konzentrierte sich als Ersatz seit dem ersten Weltkrieg, von wenigen Ausnahmen abgesehen, im mittleren und untern Kantonsteil, von Lausen an baselwärts. Während sich Liestal, im Schnittpunkt von Ergolz und Frenkental gelegen, zu einem Zentrum zweiter Ordnung für Textilindustrie und Apparatebau entwickelte, bevorzugten die Metall- und die chemische Branche, bedingt durch die Nähe der Saline Schweizerhall, als Standort Pratteln. Hier wie natürlich auch in den übrigen stadtnahen Gemeinden entwickelte sich auch das Baugewerbe, von der Ausdehnung Basels und der Vororte profitierend, zu einer eigentlichen Industrie, die durch die Produktion von Baumaterialien (Ziegeleien, Zementwerke) ergänzt wurde.

Dem allgemeinen Aufschwung der Fabrikindustrie entspricht anderseits ein starker Substanzverlust der Landwirtschaft in Baselland. Zwar zwang die Absatzkrise in der Seidenbandindustrie die Bauern auf den Tafelflächen zu intensiverer Bebauung des Bodens. Der Ertrag wurde hier wesentlich gesteigert, und der zunehmende Bedarf der Stadt Basel

als Konsumentenzentrum förderte auch die rasche Umstellung auf Milchwirtschaft. Aber der dadurch erzielte Mehrgewinn vermochte den Verlust an produktivem Boden bei weitem nicht zu decken. Von über 50 000 Erwerbstätigen sind heute in Baselland kaum mehr 6000 in der Landwirtschaft tätig. Die Landflucht wird hier noch sichtbarer als in andern Teilen unseres Landes, und wer sich heute, von der Bezeichnung Basellandschaft irregeleitet, unter diesem Halbkanton etwa noch ein Bauernland vorstellt, der ist einer Illusion verfallen.

Dem Kanton Basel-Stadt brachte die Dezentralisation neben leicht ersichtlichen Vorteilen, wie im ohnehin engen städtischen Raum lockerer zu bauen und Wohnquartiere und Industriezonen gegeneinander abzugrenzen, auch beträchtliche Nachteile, wie z. B. die Abwanderung von Steuerkapital. Nach der Volkszählung von 1941 gingen bereits damals 33% aller im Bezirk Arlesheim wohnenden Erwerbstätigen (rund 8000) im Kanton Basel-Stadt ihrer Arbeit nach. Heute finden weit über zehntausend in Baselland wohnende Frauen und Männer innerhalb des Kantons Basel-Stadt ihren täglichen Verdienst. Wie eng die wirtschaftliche Verflechtung bereits ist, mag eine Feststellung beleuchten, die neulich im Zusammenhang mit dem für die Basler Innerstadt beschlossenen Parkverbot gemacht werden konnte: es wurden nämlich unter den in den Innerstadtstraßen parkierten Automobilen rund ein Drittel basellandschaftlicher Herkunft gezählt. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß ein beträchtlicher Teil des in Basel verdienten Erwerbseinkommens aus Baselland wieder in die Stadt zurückfließt und daß eine bedeutende Zahl städtischer Arbeitnehmer — freilich im allgemein die weniger gut bezahlten — in Baselland ihrer täglichen Arbeit nachgehen. Wenn es auch nicht möglich ist, die Auswirkungen finanzieller Art der wirtschaftlichen Verflechtung der beiden Halbkantone abzuschätzen oder gar zu berechnen, so kann doch betont werden, daß es sich um eine ausgesprochene Wechselwirkung handelt.

Daß heute die Wiedervereinigungsbewegung im wesentlichen von den Gemeinden des Bezirkes Arlesheim getragen wird, die bevölkerungsmäßig stärker sind als alle übrigen Gemeinden des Baselbietes zusammen, hängt mit ihrer engen

Verknüpfung mit Basel und, was besonders zu unterstreichen ist, mit der Mentalität ihrer Bewohner zusammen. Unter dem Einfluß der veränderten Lebensform vertreten diese Baselbieter (die vielfach ihrer Herkunft nach keine sind) in ihrer Mehrzahl bürgerlich-kleinstädtisches Gedankengut. Sie sind eigentlich keine Landschäftler im engeren Sinne des Wortes mehr, sondern außerhalb des Weichbildes von Basel wohnende Städter. Diese Entwicklung unterscheidet sich nicht von derjenigen im Einflußbereich anderer Schweizerstädte. In Zürich folgte diesem Wandel, obgleich keine Kantonsgrenze die Verbindung mit der nahen Stadt hemmte, die Eingemeindung zahlreicher stadtnaher Gemeinden, eine radikale Lösung, die heute für baslerische Verhältnisse außerhalb jeder Diskussion steht.

Es ist heute klar ersichtlich, daß die Bevölkerung der Vorortsgemeinden, aber auch diejenige weiter entfernter Baselbieter Gemeinden weitgehend städtischen Lebensanschauungen verfallen ist. Besonders in den Vorortsgemeinden fühlt sie sich — dies ist unverkennbar eine Folge der Überfremdung — mit den übrigen Kantonsteilen ideell weniger verbunden als mit der nahen Stadt. Aus dieser Hinneigung zur Stadt und zum städtischen Wesen ergibt sich der Wille, die Kantonsgrenze, weil sie sich der Angleichung in mancher Hinsicht hindernd in den Weg stellt, zu beseitigen.

Dazu tritt nun auch der Zwang der geographischen Situation. Vor allem für die Bewohner des Birstales und des Leimentales liegt das natürliche Zentrum in der Stadt Basel, während das kantonale Verwaltungszentrum Liestal für sie nur auf einem Umweg erreichbar ist. Diese Diskrepanz wirkt um so störender, als die Entwicklung auch in Baselland wie überall in der Schweiz die staatliche Autorität auf Kosten der privaten Sphäre immer stärker werden läßt und heute der Bürger viel mehr als früher mit den staatlichen Organen in Berührung kommt. Die naturgegebene Zentralstellung Basels innerhalb des Unterbaselbietes führt notwendigerweise zu einer politischen Anschlußbewegung der Vorortsgemeinden an die Stadt.

Zahlreich sind die Probleme, die bei dieser Sachlage im Rahmen einer Wiedervereinigung der beiden Basel der Lö-

sung harren. Denken wir zunächst nur an die Schulfragen, die beide Teile in gleichem Maße interessieren und die eben in den letzten Jahren nicht wenig zur Förderung des Wiedervereinigungsgedankens beigetragen haben. Es gilt nun, in einem gemeinsamen Schulgesetz das bisher naturgemäß stark zentralistisch orientierte Schulsystem des Kantons Basel-Stadt mit demjenigen des Kantons Baselland zu vereinigen, das sich weitgehend auf den Grundsatz der Gemeindeautonomie stützt. Es ist zu erwarten, daß das eigentliche Primarschulwesen, wenigstens im organisatorischen Sinn, nur dort zu reden geben wird, wo es darum geht, den Übergang zu den mittleren Schulen zu finden. Der Grundsatz der weitgehenden Gemeindeautonomie für die Primarschulen dürfte unbestritten sein. Demgegenüber werden Zielsetzung und Organisation der Realschulen Diskussionsstoff liefern. Vor allem wird sich die Frage stellen, wie weit die Gemeinden und wie weit der Kanton die Verantwortung für diese gehobenen Volksschulen tragen sollen und ob die Realschulen ihre Schüler gleichzeitig auf den Übertritt in die Handwerkslehre und auf den Anschluß an gewisse obere Schulen vorbereiten können. Im Vordergrund der Diskussion stehen seit einigen Jahren die Gymnasien, und zwar in ihrer Gesamtheit. Seit es dem Kanton Basel-Stadt wegen Raum- und Lehrermangels nicht mehr möglich ist, basellandschaftliche Schüler in der Unterstufe seiner Gymnasien aufzunehmen, ist Baselland gezwungen, seinen regionalen Realschulen progymnasiale Klassen anzugliedern, die sich weitgehend nach den Lehrplänen der städtischen Gymnasien zu richten haben.

Nun zwingt die rasche Zunahme der städtischen und noch mehr der Vorortsbevölkerungszahl den Kanton Basel-Stadt, auch für die Oberstufe der Gymnasien neue Lösungen zu suchen. Eine solche ist die bevorstehende Schaffung eines Regionalgymnasiums Kleinbasel, wodurch die zentrale Organisation der städtischen Gymnasien aufgegeben werden muß. Daß Baselland gleichzeitig die Schaffung einer eigenen Kantonschule mit vier Maturitätstypen, verbunden mit einem Lehrerseminar, in Liestal plant, bedeutet für die Bewohner des mittleren und oberen Kantonsteils eine willkommene Bereiche-

rung der Ausbildungsmöglichkeiten und präjudiziert die endgültige Lösung der Maturitätsschulfrage im Sinne einer Wiedervereinigung keineswegs. Aber diese neue Schule dürfte die Basler Gymnasien kaum wesentlich entlasten, da die geographische Lage die Gymnasiasten aus dem Bezirk Arlesheim nach wie vor dazu zwingt, ihre Maturität an den Basler Gymnasien zu erlangen. In dieser Situation werden sich Stadt und Land wohl dazu entschließen müssen, eines oder mehrere Regionalgymnasien in Stadtnähe auf basellandschaftlichem Boden zu errichten, Schulen, welche Schüler aus beiden Teilen aufnehmen könnten. Auf der gleichen Linie liegt die geplante Schaffung eines gemeinsamen Technikums in Muttenz. Der hier gezeichnete Grundsatz der Dezentralisation für die oberen Schulen ist eine logische Konsequenz der immer dringender werdenden Raumnot in der Stadt, aber auch des außerordentlich starken Wachstums der Vorortsgemeinden. Er liegt übrigens auch in der allgemeinen Tendenz zur Bekämpfung der zunehmenden Vermassung. Offen bleibt die Frage, wie weit die Gymnasien, die Kantonale Handelsschule und das Technikum in Zukunft dem Kanton oder aber der zu gründenden Stadtgemeinde unterstellt sein sollen. Es läßt sich hier eine einheitliche Lösung oder aber eine differenzierte Möglichkeit denken, wie sie auch in andern Kantonen gewählt worden ist. Darüber entscheiden nicht zuletzt die Verfassungsbestimmungen, welche die Finanzhoheit zwischen dem zukünftigen Kanton Basel und seinen Gemeinden ausscheiden.

Die große Chance des Tages liegt indessen darin, daß die Wiedervereinigungsbewegung die Behörden beider Halbkantone nun zwingt, das gesamte Problem des Schulwesens in umfassender Weise zu überprüfen, wie es unter normalen Umständen wohl nie oder noch lange nicht der Fall gewesen wäre. Wir meinen damit, daß die Schulfrage nicht ein bloßes Problem der Organisation bleiben darf, sondern daß auch in manchen Teilen ein neuer Geist aus dem Schulgesetz und den Verordnungen sprechen müßte.

In organisatorischer Hinsicht steht die Schaffung einer eigentlichen Einwohnergemeinde Basel und ihr zukünftiges

Verhältnis zum Gesamtkanton im Vordergrund. Damit wird das auch für Baselland äußerst wichtige Problem der Gemeindeautonomie, vor allem des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden, aufgeworfen. Während die Organe des Kantons Basel-Stadt bis heute gleichzeitig die Funktionen der Einwohnergemeinde ausüben, wird in Zukunft die Stadt ihren eigenen Verwaltungsapparat neben demjenigen des Kantons Basel haben müssen. Sie wird, genau so wie die Gemeinden im übrigen Kantonsgebiet, ihre Kompetenzen in der Verfassung verankert sehen wollen, und es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Gemeindeautonomie, die in Baselland von jeher ziemlich weit gegangen ist, zu gewissen Zeiten sogar überbordete, auch im neuen Kanton stark ausgebildet sein wird, zumal starke Gemeinden eigentlich baslerischer Tradition aus der Zeit vor der Kantonstrennung entsprechen. Erst die Kantonstrennung erzwang im Stadtkanton, naturgemäß nicht zuletzt aus finanziellen Gründen, eine stärkere Zentralisation, ohne daß man behaupten könnte, die Gemeinden Riehen und Bettingen hätten sich jemals über eine Bevormundung durch den Kanton beklagen müssen.

Die Ausscheidung eines Vermögens der zukünftigen Einwohnergemeinde vom Gesamtvermögen des Kantons wird weitgehend davon abhängig sein, welche Aufgaben dieser Gemeinde vom Kanton übertragen werden sollen, ohne daß der gegenwärtige Verwaltungsapparat vergrößert werden müßte. Wenn wir von den bereits erwähnten Schulkompetenzen absehen, werden öffentliche Verkehrsmittel, Feuerwehr, Zivilschutz, Straßenunterhalt, Polizeiaufgaben im örtlichen Rahmen, möglicherweise auch die industriellen Betriebe, wie Elektrizitätswerk und Gas- und Wasserversorgung, noch der Gemeinde verbleiben. Im Hinblick auf die schwere finanzielle Belastung und auch auf die Verbindung mit der Universität ist die Verwaltung der Spitäler und Heilanstalten wohl dem Kanton zuzuweisen. Wenn andererseits die Universität, das höhere Schulwesen, das Polizei- und das Gerichtswesen, der Bau der Durchgangsstraßen und andere finanziell stark belastende Aufgaben dem Kanton überlassen bleiben sollen, so wird der Kanton bei der Aufteilung der Einnahmequellen entsprechend

stark berücksichtigt werden müssen. Die stattlichen Einnahmen aus dem Erwerbseinkommen, aus Handel, Verkehr und Industrie innerhalb des blühenden Wirtschaftsraumes Basel werden, ohne wesentliche Veränderung der Besteuerungsgrundsätze, einem finanzstarken Gesamtkanton die nötigen Mittel liefern, daß er alle diese Aufgaben erfüllen und darüberhinaus den finanzschwachen Gemeinden, soweit nötig, unter die Arme greifen kann. Erst bei dieser finanziellen Bereinigung wird sich einigermaßen übersehen lassen, wieviel der Kanton Baselland in dieser Hinsicht heute von den städtischen kulturellen Einrichtungen profitiert. Wir denken hier an die Universität, die oberen Schulen, das Stadttheater, die Musikakademie und auch an die Spitäler.

Bereits heute sind die Steuergesetze der beiden Halbkantone weitgehend einander angepaßt, wenn auch Baselland bei den Gemeindesteuern die Progression nicht kennt. So wird es möglich sein, ohne allzustrake Veränderungen in der Belastung des Einzelnen wie auch der juristischen Personen ein neues einheitliches Steuersystem zu schaffen, das einerseits den berechtigten Interessen des Steuerzahlers, andererseits den umfangreichen Aufgaben eines stark industrialisierten Kantons mit ausgebauten Sozialeinrichtungen Rechnung trägt. Optimisten rechnen sogar damit, daß die stark ausgedehnten Zweige der beiden staatlichen Verwaltungen durch die Vereinigung wesentlich rationeller arbeiten und daraus bedeutende Einsparungen beim Verwaltungsapparat eines vereinheitlichten Kantons resultieren könnten. Die Erfahrung zeigt allerdings, wie schwer es hält, bestehende Verwaltungsabteilungen zu verkleinern oder gar aufzuheben.

Schon die Wiedervereinigungsinitiative von 1932 spricht von einer zukünftigen Anpassung der Sozialeinrichtungen in einem neuen gemeinsamen Kanton an diejenigen des heutigen Kantons Basel-Stadt. Damals, in einer Zeit schwerer wirtschaftlicher Krise, war diese Forderung eine der treibenden Kräfte der Wiedervereinigungsbewegung. In der Zwischenzeit ist ohne Zweifel ein Teil dieses Postulates in Baselland bereits erfüllt worden, indem dieser Kanton, gestützt auf seine stei-

gende Finanzkraft, sich in manchen Teilen an die Sozialgesetzgebung des Kantons Basel-Stadt angepaßt hat. Es mag hier an die Besoldungen des Staatspersonals, an die Veränderung der Gewerbegesetzgebung und an die Schaffung mannigfacher Fürsorgeeinrichtungen erinnert werden, um nur einige Beispiele herauszugreifen. Freilich hat sich die baselstädtische Sozialgesetzgebung im Laufe der vergangenen dreißig Jahre ihrerseits wieder weiter entwickelt, so sehr wie kaum in einem andern Kanton unseres Landes.

Die wirtschaftliche Hochkonjunktur läßt überdies diese Probleme, wie etwa die Frage der Arbeitslosenunterstützung und der Arbeitsbeschaffung, heute etwas in den Hintergrund treten; doch ist auch heute, zumal in den stadtnahen Gemeinden, die Tendenz nach einer völligen Gleichstellung im Sinne eines weiteren Ausbaues des Wohlfahrtsstaates unverkennbar. Gerade hierin wird besonders sichtbar, wie sehr sich die Bewohner des gesamten Wirtschaftsraumes Basel als Angehörige ein und derselben Schicksalsgemeinschaft betrachten.

Eine besondere Stellung nimmt das Problem der Krankenversicherung und der Spitalbehandlung in diesem Rahmen ein. Während in Baselland die Krankenversicherung noch auf privater Grundlage organisiert ist, besteht im Kanton Basel-Stadt für die untern Einkommensgruppen ein Obligatorium, das die Schaffung einer öffentlichen, staatlichen Krankenkasse neben den privaten Einrichtungen dieser Art erforderte. Die immer stärker werdende Belastung der öffentlichen Hand durch die Betriebsdefizite läßt diese Versicherung immer mehr zu einer eigentlichen Wohlfahrtseinrichtung werden. Besonders prekär gestaltet sich die Lage auf dem Gebiet der Spitalpflege. Die städtischen Spitäler, öffentliche wie auch private, sind kaum mehr in der Lage, auswärtige Patienten aufzunehmen. Die großzügige Erweiterung der Kantonsspitals in Liestal kommt in erster Linie den Patienten aus dem mittleren und dem oberen Kantonsteil von Baselland zugute, während ähnlich wie in der Schulfrage die Bewohner des volkreichen Bezirkes Arlesheim weitgehend auf das Entgegenkommen der städtischen Spitalleitungen angewiesen sind. Auch hier drängt sich im Sinne einer personellen und finanziellen Entlastung der Stadt-

spitäler und einer gleichzeitigen Berücksichtigung der berechtigten Wünsche des Unterbaselbietes ein gemeinsamer Spitalbau in Stadtnähe auf. Daß in diesem Fall ein wiedervereinigter Kanton rascher und vor allem rationeller wird handeln können als zwei politisch getrennte Gemeinwesen, leuchtet jedermann ein. Jedenfalls eröffnet auch hier die Wiedervereinigung die Möglichkeit, ganz neue Konzeptionen in die Tat umzusetzen.

Vom Gesichtspunkt des Kantons Basel-Stadt aus drängen wohl Siedlungs- und Verkehrspolitik am stärksten nach einer Vereinigung der beiden Halbkantone hin, denn die Stadt ist seit Jahrzehnten bereits in ihrer Entwicklung durch die Landes- und die Kantonsgrenzen so eingeengt, daß sie zu ersticken droht. Heute ist der Boden auf Stadtgebiet das rarste Handelsobjekt, so rar, daß er kaum mehr zu erstehen ist. Es ist in einer Zeit, in der man von der Notwendigkeit einer europäischen Einigung spricht, ein Anachronismus ohnegleichen, daß eine Handelsstadt von der Bedeutung Basels in ihrer Entwicklung zwangsweise lahmgelegt wird, nur weil es nicht gelingen sollte, ein heute weitgehend als künstlich empfundenes Hindernis, nämlich die Kantonsgrenze, zu beseitigen. Die Stadt verliert durch den Raummangel alteingesessene Industrien und damit wichtige Einnahmequellen, sie verliert jene Steuerzahler, welche es sich leisten können und wollen, außerhalb des städtischen Häusermeeres im Grünen zu wohnen, sie verliert als Handelsstadt die Gebiete, welche für die Lagerung ihrer Güter dienen, und sie verliert den Raum zum Umschlag dieser Waren, die Verkehrsanlagen. Man hat zwar den daraus erwachsenden Substanzverlust so stark als möglich herabzumindern versucht, indem beispielsweise der Flugplatz als Gemeinschaftswerk mit Frankreich auf französischem Boden errichtet und die Rheinhafenanlagen durch Neubauten in Birsfelden-Auhafen in gemeinsamer Verwaltung beider Halbkantone ergänzt wurden. Aber wer die Schwierigkeiten kennt, die sich diesen Unternehmungen entgegengesetzten und noch entgegengesetzt werden, muß zur Überzeugung kommen, daß nur die Begründung eines gemeinsamen Kantons wird helfen kön-

nen. Auf dem Wege einer Zweckgemeinschaft ließen sich zwar einzelne Fragen, wie z. B. diejenige der Rheinhafenverwaltung, ganz glücklich lösen; wo aber ganze Fragenkomplexe einer Lösung entgegendrängen, da läßt sich dieser Weg nicht beschreiten.

Dies zeigen die Erfahrungen, welche im übrigen mit solchen Versuchen bereits gemacht werden mußten. Wir denken an die seinerzeitigen Ansätze zu einer gemeinsamen Siedlungs politik. Es liegt im ganz besonderen Interesse der Städte, wenn in den ortsnahen Gemeinden durch eine eigentliche Regionalplanung ein Grüngürtel erhalten bleibt, und für diese Gemeinden ist es von besonderer Bedeutung, daß Industrie- und Wohnzone so scharf gegeneinander abgegrenzt werden, daß das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt und der Charakter der halbstädtischen Großgemeinde gewahrt bleibt. Aber auch außerhalb der Vorortszone steht die bäuerliche Landschaft im Begriff, durch Wohnhäuser städtischer Art, durch Wochenendhäuser und z. T. bereits durch Industriebauten verändert zu werden. Eine geordnete Landesplanung, welche sowohl im Interesse jener Gemeinden wie auch des städtischen Zentrums liegt, wird unumgänglich.

Das Vordringen des Stadtrandes in die Landschaft hinein schafft zunächst für die Vorortsgemeinden immer neue Verkehrsprobleme. Wenn sich die Stadt heute bereits damit befaßt, den motorisierten Verkehr von der eigentlichen City auf irgendeine Weise fernzuhalten, so bedeutet dies nur eine Verschiebung des Verkehrsvolumens nach den Stadträndern hin, d. h. bis in die Vorortsgemeinden hinein. Daß für die Lösung des immer dringenderen Verkehrsproblems verschiedene politische Instanzen zuständig sind, ist, bei aller Anerkennung der Zusammenarbeit der Polizeiorgane beider Kantone, auf die Dauer unhaltbar. So ist auch die Gestaltung des städtischen Gesamtverkehrsplanes, der jetzt in Basel zur Diskussion steht, nur unter Berücksichtigung der mittelbaren Interessen der Vorortsgemeinden denkbar. Wie eng die Verkehrsinteressen beider Teile zusammenhängen, zeigt auch die Planung der Nationalstraßen durch Baselland und die Projektierung der Anschlußwerke auf baselstädtischem Boden. Diese Straßen

dienen im wesentlichen dem Verkehr von und nach dem Zentrum Basel, ihr Bau wird indessen, wenn wir von den Bundes-subsventionen absehen, aus den Mitteln des Kantons Baselland bestritten. Wenn in der Stadt Basel der zur Verfügung stehende Parkraum immer kleiner wird und sich die Polizeibehörden bemühen müssen, wo immer möglich neuen Raum für abzustellende Autos zu schaffen, dann ist nicht zu übersehen, daß ein großer Prozentsatz dieser Fahrzeuge aus dem Kanton Baselland stammt und ihre Halter dort die Autosteuern entrichten. Darüberhinaus stellt sich die Frage, wie weit der Zubringerdienst der öffentlichen Verkehrsmittel aus den Vortortgemeinden nach dem Zentrum Basel den heutigen Verhältnissen noch genügt. In einem wiedervereinigten Kanton können diese Gemeinden wo nötig ihren Einfluß für eine Verbesserung dieser Verbindungen direkt geltend machen, während heute komplizierte und häufig erfolglose Verhandlungen nötig werden. Auch die Verbindungen der Vororte unter sich durch eine eigentliche Ringlinie ist im Zusammenhang mit der zunehmenden Industrialisierung zu einem dringenden Postulat geworden. Schließlich sind auch die Verbindungen der verschiedenen Baselbieter Täler im mittleren und oberen Kantonsteil mit der Stadt sanierungsbedürftig und könnten durch eine gewisse Koordination nicht zuletzt im Interesse der Bewohner dieser Talschaften verbessert werden.

Den ersten Schritt zur Vorbereitung einer Lösung dieser und weiterer gemeinsamer Probleme hat der Basler Verfassungsrat in seinen Sitzungen vom 17. Mai und 2. Juni 1961 bereits getan, indem er sich sein Geschäftsreglement gab und die verfassungsrechtlichen Aufgaben auf verschiedene vorbereitende Kommissionen aufteilte, die nun eigentlich anstelle des Ratsplenums für längere Zeit die praktische Arbeit zu leisten haben. Eine solche Kommission wird z. B. die Grundrechte des Bürgers in den Verfassungsentwurf einzubauen, sich also mit den Freiheiten des einzelnen Bürgers und den Bestimmungen über Referendum und Initiative zu befassen haben. Eine weitere Kommission wird sich der Ausscheidung

der Kompetenzen zwischen Legislative, Regierung, Verwaltung und Gerichten annehmen. Die Organisation der Gemeinden und Bezirke, die Definition des Grundsatzes der Gemeindeautonomie wird einer dritten Arbeitsgruppe zufallen. So unterstehen auch der Aufbau des Schulwesens und das Verhältnis zwischen Staat und Kirche eigenen Kommissionen. Besonders Interesse werden die Beratungen der Kommission für den öffentlichen Finanzhaushalt begegnen, die sich ebenfalls mit dem Steuersystem und dem Finanzausgleich befassen muß. Auch die Festlegung von Richtlinien der Sozial- und Wirtschaftsgesetzgebung ist von wesentlicher Bedeutung und daher einer Gruppe von Fachleuten anvertraut. Schließlich wird sich ein achtcs Arbeitsteam mit den technischen Fragen des Bauwesens und des Verkehrs auseinandersetzen.

Über allen diesen praktischen Fragen, die letztlich der immer enger werdenden wirtschaftlichen Verflechtung von Basel-Stadt und -Land entspringen, dürfen die politischen Aspekte der Wiedervereinigungsfrage nicht übersehen werden. Vor allem für die Gegner der Wiedervereinigung in Baselland fallen die politischen Bedenken wesentlich mehr ins Gewicht als die hauptsächlich im Bezirk Arlesheim geltend gemachten wirtschaftlichen Notwendigkeiten. Ihre Argumente sind im allgemeinen gefühlsmäßig und können daher mit rationalen Überlegungen nicht bekämpft werden. Sie verweisen auf die bald 150jährige Tradition des selbständigen Kantons Basellandschaft, der nach bedeutenden Anfangsschwierigkeiten seine Lebenskraft als selbständiges Staatswesen zur Genüge bewiesen habe und heute zu einem modernen Wohlfahrtsstaat ausgebaut sei. Sie erkennen zwar die Schwierigkeiten, die sich im untern Baselbiet durch die trennende Kantonsgrenze ergeben müssen, halten sie aber für nicht so gravierend, als daß die Existenz des Kantons deswegen aufs Spiel gesetzt werden müßte. Ihre gefühlsmäßige Bindung an den Kanton ist naturgemäß viel enger als diejenige der vielfach kantonsfremden Bewohner im untern Kantonsteil.

Nicht ernst genommen werden kann allerdings ihr Argument, daß die Wiedervereinigung zu einer Majorisierung der

Bevölkerung des Kantons Baselland durch diejenige der Stadt führen werde. Wer die Ergebnisse zahlreicher eidgenössischer Abstimmungen im Kanton Basel-Stadt mit denjenigen in den basellandschaftlichen Gemeinden vergleicht, muß sogleich feststellen, daß die Front seit langem nicht mehr der Kantongrenze entlang verläuft. Die Situation ist heute bereits so, daß entsprechend der verschiedenen Mentalität der Bewohner in wesentlichen Fragen ein Gegensatz innerhalb des heutigen Kantons Baselland besteht, nämlich zwischen dem mehr bäuerlich orientierten oberen Kantonsteil und den industrialisierten Gemeinden von Liestal an abwärts. Die Gegner der Wiedervereinigung sind in dieser Frage selbst, aber auch in andern Sachfragen bereits jetzt innerhalb des Kantons Baselland in der Minderheit, und die Zeit arbeitet ohne Zweifel nicht für sie. Die Wiedervereinigung schafft also für sie keine grundlegend neue Situation, sie ist bloß Ausdruck der immer stärker werdenden Verstädterung, wie wir sie auch in andern Kantonen beobachten müssen. Man mag diese Entwicklung bedauern; alle Maßnahmen, sie aufzuhalten, haben bis dahin versagt.

Es wird die Aufgabe des Verfassungsrates sein, das Seine dazu beizutragen, um in Verfassung und Gesetzgebung dieser Entwicklung mit konstitutionellen Mitteln so weit als möglich entgegenzutreten oder ihr mindestens keinen Vorschub zu leisten. Im übrigen unterliegt wohl keinem Zweifel, daß auch in einem wiedervereinigten Kanton Basel lange nicht alle Abstimmungsfragen eine Kluft zwischen oberem Kantonsteil und dem eigentlichen Wirtschaftsraum Basel aufbrechen lassen werden. Vielfach betrachten die Stimmberechtigten eine Vorlage gar nicht so sehr unter dem Aspekt des Gegensatzes Städter—Bauer. So unterschiedlich das Wesen des eigentlichen Stadtbaslers und dasjenige des Baselbieters in früheren Zeiten gewesen sein mögen, so sehr hat einerseits die «Verschweizerung» der Stadt Basel durch die Zuwanderung aus andern Kantonen und der Anschluß mancher Baselbieter Gemeinden an die großen Verkehrslinien andererseits zu einer artmäßigen Annäherung der beiden Teile beigetragen. Dem Verfassungsrat kommt es zu, das noch bestehende Mißtrauen in gewissen

Kreisen Basellands, soweit dies nach menschlichem Ermessen überhaupt möglich ist, durch Sicherungsmaßnahmen in der Verfassung zu mildern.

Die Gegner der Wiedervereinigungsbewegung vergessen offensichtlich, daß es nicht nur für Baselland, sondern auch für den Stadtkanton ein Wagnis bedeutet, das eigene Staatswesen, das sich im Verlauf von 130 Jahren aus schweren Anfängen heraus zum blühenden Wohlfahrtsstaat entwickelt hat, aufzugeben und die Verbindung mit dem benachbarten Halbkanton einzugehen, in dem eine besonders rührige Minderheit seit Jahr und Tag wenig zimperlich einen scharfen Kampf gegen die Wiedervereinigung führt, nicht zuletzt mit dem Argument, die Stadt gehe darauf aus, sich die Landschaft gewissermaßen einzuverleiben und ihr in Zukunft ihren eigenen politischen Willen aufzuzwingen. Es stellt sich gerade für die Stadt die Frage, ob es in Zukunft möglich sei, diese mit rationalen Argumenten nicht zu besänftigende Opposition in einen wiedervereinigten Kanton einzugliedern, ohne daß daraus ein gefährliches Minderheitenproblem entsteht. Wie weit diese staatspolitischen und wie weit darüberhinaus auch gewisse finanzpolitische Bedenken berechtigt sein mögen, wird erst die Zukunft zeigen. Heute fallen sie unter dem Zwang der Verhältnisse, der auf der Stadt lastet, kaum ins Gewicht.

Vor allem wird ein anderer politischer Aspekt der Wiedervereinigung in Zukunft noch eine ganz besondere Bedeutung erhalten, nämlich die Stellung eines vereinigten Kantons Basel innerhalb der Eidgenossenschaft. Aus der langen, zum Teil bewegten Geschichte des Staates Basel als Glied der Eidgenossenschaft ist zu erkennen, wie weit entfernt eigentlich dieser eidgenössische Stand von jeher, zumal aber seit der Kantontrennung, vom gesamtschweizerischen Geschehen war, wie wenig Einfluß er eigentlich auf gesamtschweizerische Entscheidungen nehmen konnte. An dieser Sachlage ist ohne Zweifel die Randlage Basels schuld, darüberhinaus aber auch eine unverkennbare politische Passivität, die bis ins 17. Jahrhundert, in die Zeit des Absolutismus, zurückreicht. Die Wiedervereinigung böte dem neuen Kanton Basel die große Chance, mit größerem politischem Gewicht als bisher in den Kreis

der eidgenössischen Mitstände einzutreten und dort einen Einfluß auszuüben, der seiner wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung auch angemessen wäre. Es ist erstaunlich, wie wenig bis dahin diese geschichtliche Chance dies- und jenseits der Birs erkannt worden ist, so häufig doch darüber geklagt wird, wie gering der baslerische Einfluß im Bund sei, und dies in einer Zeit, da die Kompetenzen der Eidgenossenschaft auf Kosten der Kantone noch immer verstärkt werden.

Auf welchen Grundlagen der wiedervereinigte Kanton Basel aufgerichtet werden soll, darüber entscheiden letztlich die Stimmberechtigten der beiden Halbkantone. Ob die Wiedervereinigung als solche überhaupt zustande kommen kann, das liegt im Belieben des schweizerischen Souveräns. Damit wird deutlich, daß die Basler Wiedervereinigungsfrage für die Eidgenossenschaft zu einem politischen Problem geworden ist. Während die Freunde der Wiedervereinigung sich ursprünglich auf den Standpunkt stellten, es sei den beiden Basel durch den seinerzeitigen Wiedervereinigungsvorbehalt in der Trennungsakte freigestellt, sich wieder zu vereinigen — ein Standpunkt, der anfänglich auch vom Bundesrat geteilt wurde — mußten sie sich von den beiden Eidgenössischen Räten 1947 und 1948 darüber belehren lassen, daß die Eidgenossenschaft aus politischen Gründen, nicht aus staatsrechtlichen Überlegungen heraus, gesinnt sei, in dieser Angelegenheit auch ein Wort mitzureden. Die Räte verweigerten damals, ohne daß irgendeine bundesrechtswidrige Bestimmung vorlag, die Gewährleistung der beiden vorgeschlagenen Verfassungsänderungen von Basel-Stadt und -Land. Erst neue Vorstöße in den Fünfzigerjahren konnten die Räte und den Bundesrat schließlich dazu bewegen, in Verbindung mit einer Expertenkommission einen Weg zu suchen, der eine Wiedervereinigung der beiden Basel, freilich unter Mitwirkung des Bundes, ermöglichen sollte. Dieser Weg besteht darin, daß, nachdem die seinerzeit verweigerte Gewährleistung nachträglich doch noch ausgesprochen worden ist, die gemeinsame Verfassung der beiden Basel, sofern sie in beiden Halbkantonen die Zustim-

mung des Souveräns gefunden hat, von den Räten erst gewährleistet werden darf, wenn Volk und Stände einer Änderung des Artikels 1 der Bundesverfassung (Aufzählung der Kantone) beiepflichtet haben. Damit ist gegenüber der Ausgangssituation der Wiedervereinigungsbewegung eine wesentliche Veränderung, für die Anhänger der Vereinigung eine Verschlechterung, eingetreten, indem die Eidgenossenschaft den beiden Halbkantonen das Recht abspricht, sich aus eigenem Willen wieder zusammenzuschließen. Für die Gegner der Wiedervereinigung liegt in dieser wesentlichen Konzession der Bundesbehörden die große, wir möchten sagen, die einzige Hoffnung, die Wiedervereinigung überhaupt verhindern zu können, da sie innerhalb des Kantons Baselland kaum mehr auf eine Gesinnungsänderung der Mehrheit der Stimmberechtigten zählen dürfen.

Die Gründe, warum sich die Eidgenossenschaft in der Basler Wiedervereinigungsfrage das letzte Wort vorbehält, sind zweifellos mannigfaltig. Wenn wir von gewissen staatsrechtlichen Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung einer Änderung des Artikels 1 der Bundesverfassung absehen, so sind wohl alle diese Gründe auf der politischen Ebene zu suchen. Sie sind um so ernster zu nehmen, als offensichtlich große Teile der schweizerischen Stimmberechtigten nur einseitig oder überhaupt nicht über die wahren Beweggründe der Wiedervereinigungsbewegung und über die Verhältnisse in der Nordwestecke unseres Landes unterrichtet sind. Es wird besonderer Anstrengungen der Wiedervereinigungsfreunde bedürfen, um die Dinge überall ins richtige Licht zu rücken. Vor allem gilt es, die gefährliche Legende zu zerstören, in Basel werde durch die Wiedervereinigung ein bäuerlich eingestellter Kanton oder auch nur eine bäuerliche Minderheit von einer Stadt gewissermaßen vergewaltigt. Die Bezeichnung «Baselland» darf keineswegs darüber hinwegtäuschen, daß Baselland heute als Ganzes betrachtet stärker industrialisiert ist als die Stadt selbst und daß die eigentliche bäuerliche Bevölkerung in Baselland längst nur noch einen geringen, freilich trotzdem schutzwürdigen Prozentsatz der Gesamtbevölkerung darstellt. Damit verlören nämlich die Gegner der Wie-

dervereinigung ihre wichtigste Waffe im Kampf gegen die Wiedervereinigung, ein künstlich geschaffenes Ressentiment gegen die Stadt Basel, das bei den Miteidgenossen — leider nicht ohne Schuld der Stadtbasler — ziemlich leicht zu erwecken wäre.

Die politischen Beweggründe, welche seinerzeit die Eidgenössischen Räte dazu verleiteten, die Gewährleistung der beiden Basler Verfassungsänderungen ohne weitere Garantien abzulehnen, liegen allerdings noch wesentlich tiefer als im Willen, eine sog. bäuerliche Minderheit vor einer allmächtigen Stadt zu schützen. Sie beruhen auf gewissen Befürchtungen, welche eine Änderung der inneren Struktur der Eidgenossenschaft mit ihren 25 Kantonen hervorzurufen scheint. Zunächst ist im Zeichen des politischen Quietismus, der die wirtschaftliche Hochkonjunktur begleitet, jegliche Änderung der staatlichen Struktur als solche unerwünscht, weil sie eine gewisse Unbekannte, ein Risiko, in sich schließen muß. Darum gilt es bereits als ein kühnes Unternehmen, wenn zwei Halbkantone versuchen, eine neue gemeinsame Verfassung auszuarbeiten, also den sicheren Pfad der organischen Weiterentwicklung des bestehenden Verfassungsrechtes zu verlassen. Diese konservative Denkart, die zahlreiche Schweizer, welcher politischen Richtung sie angehören mögen, erfüllt, ist jeder Änderung in der Zusammensetzung der Eidgenossenschaft abhold. In diesem Sinne spielte bei den Entscheidungen des Ständerates und des Nationalrates 1947/48 die schwelende Jurafrage in die Basler Wiedervereinigungsfrage hinein. Dazu kommt nun, daß eine Vereinigung der beiden Halbkantone Basel eindeutig eine Kräfteverschiebung im Verhältnis der Kantone untereinander bewirken würde. Basel würde nach der Einwohnerzahl an vierte Stelle in der Reihe der Kantone rücken und könnte nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich gegenüber der mächtigen ostschweizerischen Metropole Zürich eine Art Gegengewicht darstellen. Die stark föderalistisch eingestellten Kleinkantone der Innerschweiz befürchten von der Schaffung eines neuen großen Kantons mit über 375 000 Einwohnern eine Schwächung ihrer politischen Stellung innerhalb der Eidgenossenschaft.

Letztlich wird nicht das Werk des Verfassungsrates, wenn es dereinst vorliegt, in der Eidgenossenschaft zur Diskussion stehen, sondern einfach die Frage nach der Zweckmäßigkeit einer Vereinigung der beiden Halbkantone. Aber je nach dem Inhalt der zukünftigen Verfassung wird es den Gegnern leichter oder schwerer fallen, die Miteidgenossen vom angeblichen Willen der Stadt Basel, das Baselbiet zu annektieren, zu überzeugen. Allfällige politische Bedenken könnten also möglicherweise durch gewisse Mitgefühle gegenüber einer als majorisiert dargestellten Minderheit verstärkt werden. Die politische Klugheit gebietet also dem Verfassungsrat, möglichst viele Sicherheiten zugunsten der bäuerlichen Minderheit im obern und mittleren Kantonsteil in die Verfassung einzubauen. Es wird sich möglicherweise darum handeln, für zukünftige Verfassungsänderungen ein qualifiziertes Mehr zu verlangen, einen der beiden Ständeratssitze einem in der Landschaft wohnenden Politiker zuzuweisen und bestimmte Garantien für die Gemeindeautonomie zu gewähren. Weitere Zusicherungen in dieser Richtung gibt bereits die Wiedervereinigungsinitiative von 1932. Solches Entgegenkommen entspringt indessen nicht einfach taktischen Überlegungen, sondern der Erkenntnis, daß die Stadt als Konsumentenzentrum und das obere Baselbiet als bäuerliches Produktionsgebiet auch wirtschaftlich wechselseitig aufeinander angewiesen sind, und daß es daher am Platz ist, die zum Teil künstlich heraufbeschworenen Gegensätzlichkeiten zu begraben.

Ein Überblick über die ganze Vielfalt von Problemen, die im Rahmen einer Wiedervereinigung beider Basel der Lösung harren, zeigt jedem, welche umfassende Aufgabe dem Verfassungsrat gestellt ist. Ihre Lösung verlangt von jedem einzelnen Mitglied besonderes Fingerspitzengefühl und die unbedingte Überzeugung, daß mit einer Vereinigung den Interessen beider Halbkantone am besten gedient sei. Die Gewißheit, hier eine einzigartige geschichtliche Möglichkeit zum Aufbau eines modernen Wohlfahrtsstaates aus der politischen Tradition beider Halbkantone heraus zu haben, muß die Verfassungsräte bis zu einem gewissen Grad für die schwere Auf-

gabe, um die sie niemand beneidet, entschädigen. Rudolf Gelpke, einer der Pioniere der Wiedervereinigungsbewegung, schrieb 1904: «Das Unzulängliche eines politisch eingegengten Staatswesens, wie Basel-Stadt es darstellt, gestaltet sich je länger je unerträglicher. Dieser, die gesunde organische Entwicklung des städtischen Gemeinwesens hemmenden Erscheinung kann allein begegnet werden durch eine politische Verschmelzung beider Halbkantone Basel-Stadt und Baselland zu einem einheitlichen Ganzen. Die aus dieser Verbindung resultierende Neugestaltung der beiden Staatsverbände wird nicht verfehlen, namentlich in wirtschaftlichem Sinne sowohl auf die Stadt wie auf das Land eine wohltuende Rückwirkung auszuüben.» Was hier ein Wirtschafts- und Verkehrsfachmann mit weitem Horizont vor mehr als einem halben Jahrhundert feststellte, scheint heute mehr und mehr zur allgemeinen Erkenntnis zu werden.